

TURNGAU MITTELTAUNUS e.V.

Satzung

Fassung November 2014 / Juni 2015 § 17 Finanzamt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau Mitteltaunus e.V. (im folgenden TGM genannt) ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen von Vereinen (im folgenden Vereine genannt) aus den Landkreisen Maintaunus, Rheingau-Taunus und der Stadt Wiesbaden.
2. Er bekennt sich zu den Zielen des Deutschen Turnerbundes (DTB) und des Hessischen Turnverbandes (HTV).
3. Der TGM hat seinen Sitz in Idstein Taunus und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nr.: VR 5102 eingetragen.
4. Zweck des TGM ist die Förderung des Sports, insbesondere des Turnens in seinen vielfältigsten Formen. Der Verein ist ein Förderverein gemäß § 58 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- sowie Leistungssports
 - sportliche Veranstaltungen und Aktivitäten
 - als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente
 - als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugend
 - das Konzipieren und Organisieren eines Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms
 - die Lehrarbeit für den Übungsbetrieb
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter aus den Vereinen sowie aus dem Turngau
 - sowie die Beratung und Schulung von Vereinsführungskräften
5. Der TGM fordert von seinen Mitarbeitern und den Vereinen die Anerkennung der Menschenrechte und Ihr Einsetzen für eine intakte Umwelt. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

6. Der TGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Mitarbeiter des TGM und die Vereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeiter des TGM (Turnrat) erhalten jedoch einen Auslagenersatz und evtl. eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale- siehe § 4)
7. Der TGM ist das Bindeglied zwischen seinen Vereinen, dem HTV und dem DTB. Für den TGM ist es vorrangige Aufgabe das Turnen zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
8. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwändungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person oder Verein durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder(Mitarbeiter) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

3. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand beschließen einzelnen Mitgliedern von Organen und Führungsgremien des TGM eine Ehrenamtspauschale nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen. Der Turntag ist hierüber zu informieren.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Durch die Aufnahme eines Vereines oder einer Abteilung eines Vereins in den Landessportbund Hessen (lsb h) wird die Mitgliedschaft im HTV und DTB begründet.
2. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt und Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Landessportbundes Hessen (LSB H)
3. Über die Zugehörigkeit von Vereinen zum Turngau entscheidet das Präsidium des HTV nach Anhörung des Vorstandes des TGM.
4. Die Vereine des TGM haben Rechte und Pflichten, die sich im Einzelnen aus den Satzungen und Ordnungen des TGM, HTV, DTB sowie des LSB H ergeben.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Auf Beschluss des Turntages (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) können Sonderbeiträge zum Zwecke der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben des TGM festgesetzt werden.
6. Die Vereine sind verpflichtet
 - Veranstaltungsorte (Hallen und Sportplätze) für Turngauveranstaltungen zur Verfügung zu stellen
 - die Ausrichtung von Gauveranstaltungen zu übernehmen
 - Mitarbeiter für Gauveranstaltungen abzustellen

§ 6 Die Organe und Gremien des Turngaues

1. Die Organe sind:
 - der Turntag (§ 7)
 - der Vorstand (§ 8)
 - der Turnrat (§ 9)
2. Die Gremien sind:
 - Gremien der Turnjugend gemäß Jugendordnung
 - die Vereinsturnwartetagung (§ 11)
 - die Ausschüsse (§ 12)

§ 7 Der Turntag

1. Der Turntag (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des TGM. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - die Abgeordneten der Vereine
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Mitglieder des Turnrates
 - die Ehrenmitglieder
 - die Mitglieder des Ältestenrates

2. Die Anzahl der stimmberechtigten Abgeordneten der Vereine ermittelt sich wie folgt:

bis 200 Mitglieder	1	Abgeordnete/-r
bis 500 Mitglieder	2	Abgeordnete
bis 1000 Mitglieder	3	Abgeordnete
über 1000 Mitglieder	4	Abgeordnete

Die stimmberechtigten Abgeordneten der Vereine ergeben sich aus der Zahl der beim LSB H unter Turnen gemeldeten Mitglieder, die in der letzten Bestandserhebung des LSB H veröffentlicht wurde.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Turntag ist eine Pflichtveranstaltung für alle Vereine und es ist mindestens ein Abgeordneter je Verein zu entsenden.

3. Die Beratungen des Turntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.

4. Der Turntag tritt alle zwei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. In den Jahren zwischen den Turntagen können außerordentliche Turntage abgehalten werden, für die die Bestimmungen dieser Satzung gelten.

Außerordentliche Turntage kann der Vorstand einberufen.

Ein außerordentlicher Turntag ist einzuberufen,

- wenn 10% der Vereine schriftlich dies verlangen,
- oder wenn das Interesse des Turngaues es erfordert.

5. Mindestens 6 Wochen vor dem Turntag erfolgt die Einladung durch den Vorstand des TGM mit Tagungsort und Zeit unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor dem Termin des Turntages beim TGM Vorsitzenden einzureichen. Über später eingehende Anträge zur Tagesordnung (bis 1 Woche vor dem Turntag) kann nur beraten werden, wenn der Turntag dies beschließt. Antragsberechtigt sind der Vorstand, der Turnrat, die Vereine und die Vollversammlung der Turnjugend. Anträge müssen schriftlich begründet sein,

6. Das Erfordernis der Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail und durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des TGM „www.turngau-mitteltaunus.de“ erfolgt.
Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tage der Absendung der elektronischen Mitteilung bzw. dem Einstellen in die Homepage des TGM. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung per E-Mail ist die dem Vorstand letzte bekannte E-Mail Anschrift des Vereins. Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderung von E-Mail Anschriften ist eine Bringschuld des Vereins.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Turntag ist stets beschlussfähig.
8. Wurde keine Vollversammlung der Turnjugend durchgeführt übernimmt der Turntag die Aufgaben.
9. Der Gauvorsitzende oder einer der 2. Vorsitzenden leiten den Turntag. Bei Verhinderung der vorgenannten ist vom Turntag ein Versammlungsleiter zu wählen.
10. Dem Turntag obliegt es:
 - den Vorstand zu entlasten
 - folgende Wahlen durchzuführen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Ältestenrates
 - Wahl der Kassenprüfer (2 Kassenprüfer wobei der Turntag jeweils einen Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren wählt)
 - Wahl der Deligierten zum Landesturntag
 - Blockwahl ist auf Antrag mit Ausnahme bei Vorstandswahlen zulässig. Wird der Antrag auf Blockwahl gestellt, so ist über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
 - folgende Bestätigungen durchzuführen
 - Bestätigung der Jugendordnung
 - Bestätigung des Jugendausschusses und des Fachbereichsleiters Kinder und Jugend der die Turnjugend im Vorstand vertritt.
 - Bestätigung grundsätzlicher und vor allem finanzwirksamer Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - Folgende Beschlüsse zu fassen
 - diese Satzung zu ändern (mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
 - den Haushaltsplan zu beschließen (für 2 Jahre)
 - Ehrenmitglieder zu ernennen
 - die Vergabe von Gauveranstaltungen
 - die Genehmigung der Turntags Geschäftsordnung

- die Berichte des Vorstandes und des Turnrates entgegenzunehmen
- die Berufungen von Fachwarten, Mitgliedern des Jugendausschuss, den Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiter durch den Vorstand entgegenzunehmen.

11. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

12. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Leiter des Turntages und vom Protokollführer verantwortlich zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut (evtl. als Anlage)
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- 1.1 der Gauvorsitzende
- 1.2 der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer
- 1.3 der 2. Vorsitzende
- 1.4 der Kassenwart
- 1.5 der Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
- 1.6 der Fachbereichsleiter Leistungssport und Spiele
- 1.7 der Fachbereichsleiter Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- 1.8 der Fachbereichsleiter Kinder- und Jugendsport
- 1.9 der Schriftführer
- 1.10 der Ehrenamtsbeauftragte (Personalentwicklung)
- 1.11 der Vereinsvertreter

2. Den Gauvorstand im Sinne des BGB § 26 bilden die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziffern 1.1 - 1.4. Zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten den TGM rechtsverbindlich.

3. Wahl der Vorstandsmitglieder

- die Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1 Ziffern 1.1 bis 1.7, 1.9 und 1.10 werden für vier Jahre,
- der Vereinsvertreter gem. Abs. 1 Ziffer 1.11 wird für 2 Jahre vom Turntag gewählt.
- der Fachbereichsleiter Kinder- und Jugendsport gem. Abs. 1 Ziffer 1.8 wird von der Turnjugend des TGM für 2 Jahre gewählt und vom Turntag bestätigt. Findet keine Vollversammlung der Turnjugend statt, oder wurden keine Wahlen durchgeführt, wählt der Turntag das Vorstandsmitglied 1.8.

Alle Vorstände bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Zum einem ordentlichen Turntag sind zu wählen die Vorstandsmitglieder zu 1.2, 1.4, 1.6,1.10

zum nächsten ordentlichen Turntag sind zu wählen die Vorstandsmitglieder zu 1.1, 1.3, 1.5, 1.7,1.9,

Vakante Vorstandsämter können vom Vorstand bis zum nächsten ordentlichen Turntag durch Berufung besetzt werden.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen. Mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Vertretung des Turngaues nach innen und außen (siehe auch § 8.2)
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse des Turntages und des Turnrates
- Vorbereitung der Turntage und die Sitzungen des Turnrates
- Verwaltung der Kasse sowie das Vermögen des TGM.
- Aufstellung des Haushaltsplanes

- Durchführung der Berufungen für alle Fachwarte des Turnrates für 2 Jahre
 - Leichtathletikwart,
 - Kampfrichterwart Leichtathletik,
 - Trampolinturnen,
 - Informationstechnik,
 - Altersturnwart,
 - Altersturnwartin,
 - Wanderwart,
 - Frauenturnwartin,
 - Gerätturnen weiblich,
 - Gerätturnen männlich,
 - Kampfrichterwartin Turnen weiblich
- Berufung für nicht besetzte Vorstandsämter (bis zum nächsten ordentlichen Turntag)
- Berufung aller Ausschussmitglieder und weiterer Mitarbeiter im Turnrat für 2 Jahre
- Berufung aller weiteren Mitglieder des Jugendausschusses

7. Der Vorstand beschließt die Allgemeine Geschäftsordnung, die Finanz- und Wirtschaftsordnung, die Ehrungsordnung, die Wettkampfordnung und die Datenschutzordnung.

8. Der Vorstand entscheidet über Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung

§ 9 Der Turnrat

1. Der Turnrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus den Mitgliedern des Vorstandes
 - aus den Mitgliedern der Fachbereiche:
 - Leistungssport und Spiele
 - Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - Kinder- und Jugendsport
 - aus den Mitgliedern der Ausschüsse und den weiteren Mitarbeitern (§ 12)
2. Die Mitglieder der Fachbereiche sind die Fachwarte sowie weitere Mitarbeiter. Diese werden vom Vorstand mit Ausnahme der Fachbereichsvorsitzenden, die vom Turntag gewählt werden, berufen (siehe § 8 .6). Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Fachwarte und weitere Mitarbeiter bis zum nächsten ordentlichen Turntag berufen.
3. Die Zuordnung in die einzelnen Fachbereiche regelt ein vom Vorstand nach jedem Gauturntag zu erstellendes Organigramm. Außerdem legt der Vorstand in diesem Organigramm die Zuordnung der Veranstaltungen innerhalb der drei

Fachbereiche fest. Ferner wird vom Vorstand die Vertretung des Turngaues in den Fachgremien des HTV festgelegt.

4. Die einzelnen Fachbereiche regeln ihre Aufgaben in eigenen Sitzungen. Für die Einladung und die Leitung der Sitzungen ist der Fachbereichsleiter verantwortlich. Die Sitzungen sind mindestens jährlich einmal durchzuführen. Ein Sitzungsprotokoll ist dem Gauvorsitzenden für den Vorstand zu übersenden.
5. Der Turnrat wird zweimal Jährlich von dem Gauvorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Im Verhinderungsfalle übernimmt ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe.
6. Aufgaben des Turnrates sind:
 - die Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 1 der Satzung ergebenden Aufgaben, insbesondere :
 - die Beratung grundsätzlicher fachlicher Angelegenheiten
 - die Festlegung von Veranstaltungen (soweit nicht vom Turntag / Vereinsturnwartetag oder in dringenden Fällen vom Vorstand bestimmt)
 - die Aufstellung des Fachlichen Jahresarbeitsplanes
 - die Aufstellung des Lehrgangsplanes
 - die Erstellung der Wettkampfausschreibungen (für das Turngaujahrbuch)
 - die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen (einschl. Meisterschaften, Wettkämpfe und Tagungen)

§ 10 Die Turnjugend

1. Die Turnjugend des TGM ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) der Vereine des TGM sowie die gewählten und berufenen Vertreter entsprechend der Jugendordnung des TGM
2. Sie gehört der Hessischen Turnjugend im HTV an.
3. Sie gibt sich durch Ihre Vollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung und Feststellung hierzu obliegt dem Vorstand des TGM.
4. Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TGM. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 11 Vereinsturnwartetagung

1. Die Vereinsturnwartetagung wird jeweils im zweiten Halbjahr von dem Gauvorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Im Verhinderungsfalle übernimmt ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsvertreter beschlussfähig.
2. Jeder Verein, der an einer Turngauveranstaltung (ob Wettkämpfen, Lehrgängen, Tagungen, Events, Turnschau etc.) teilnehmen möchte ist zur Entsendung eines Abgeordneten verpflichtet (Pflichtveranstaltung für alle Vereine). Bei Nichtbeachtung durch die Vereine kann der Vorstand des TGM den Ausschluss des Vereins bei einzelnen Veranstaltungen beschließen.
3. Stimmberechtigt sind pro Verein ein Vertreter sowie die Mitglieder des Turnrat
4. Die Vereinsturnwartetagung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Der Vereinsturnwartetagung obliegt es:
 - Folgende Vorlagen des Turnrates entgegenzunehmen
 - das fachliche Jahresprogramm des TGM für das Folgejahr mit Wettkämpfen, Lehrgängen, Tagungen, Wettbewerben und sonstigen fachlichen Angeboten
 - den Jahresterminplan für das Folgejahr
 - Festlegungen zu treffen zur Mitarbeit von Vereinsvertretern bei Gauveranstaltungen und damit der Mitgestaltung der div. fachlichen Veranstaltungen
 - Beschlüsse zu fassen zur Vergabe und terminlichen Festlegung von Gauveranstaltungen (soweit diese nicht bereits beim Turntag vergeben wurden)
 - den Vorstand und Turnrat in fachlichen Angelegenheiten zu beraten
 - mit dem Vorstand und Turnrat über das fachliche Angebot des Turngaues zu beraten
 - seitens der Vereine fachliche Schwerpunktsetzungen anzuregen

§ 12 Ausschüsse

1. Zur Erledigung von Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Einsetzung und ggf. eine zeitliche Befristung, die Festlegung der Aufgaben, die Anzahl der Mitglieder und die Festlegung wer den Vorsitz führt erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch den Vorstand
4. Für alle Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des TGM. (GO)
5. Alle Ausschüsse haben beratende Funktion.
6. Es bestehen folgenden Ausschüsse
 - Frauenturnausschuss
 - Computer-, Berechnungsausschuss
 - Wanderausschuss

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der TGM verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des TGM personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Vereine und deren Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine und deren Mitglieder der Speicherung Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des TGM zu. Eine anderweitige Datenverwendung beispielsweise Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Jeder Verein hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft des Vereins im lsb h und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Vereine weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Weitere Ausführungsbestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt.

§ 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern, die vom Turntag für 4 Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Turnrat angehören.
2. Der Ältestenrat schlichtet Streitfälle, die sich aus der Zusammenarbeit von Turngaugremien und Vereinen über Beschlüsse des Turntages, des Vorstandes, des Turnrates und der Vereinsturnwartetagung begründen.

§ 15 Rahmenbedingungen

Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes (HTV) und des Deutschen Turnerbundes (DTB) sowie des Landessportbundes Hessen (LSBH) in der jeweils gültigen Form anerkannt.

§ 16 Änderung der Satzung

Nur der Turntag kann diese Satzung ändern. Anträge sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Änderung des Zweckes müssen alle Stimmberechtigten des Turntages zustimmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen.

Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt werden und die Änderungen müssen dem nächsten Turntag zur Kenntnis gegeben werden.

Bei einem Antrag auf Änderung des Vereinszweckes müssen alle Stimmberechtigten des Turntages zustimmen

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung **oder Aufhebung oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** des TGM kann nur der eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Turntag mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
2. Er wählt auch den Liquidator mit einfacher Mehrheit.
3. Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Vermögen fällt bei Auflösung **oder Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** an den Hessischen Turnverband (HTV) mit der Auflage, **es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke** - Förderung des Sports, insbesondere des Turnsports - zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Turntag in Kraft.
Diese Satzung wurde auf dem Außerordentlichen Turntag in Idstein am 21. November 2014 beschlossen.
Geändert durch den Vorstand des TG - § 17 Auflösung/Aufhebung -
gem. Vorgabe des FA Bad Schwalbach vom 18.5.2015

Idstein den 15. Dezember 2014

Idstein den 1. Juni 2015

Gauvorsitzender

Rolf Byron

2.Vorsitzender und Geschäftsführer

Frank Stübing

2. Vorsitzender

Matthias Moxter

Diese Satzung ersetzt die bisher gültigen Satzungen vom
15.03.1964, 20.03.1994, 26.03.2000 , 30.04.2006 und 15.12.2014

Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden (Registergericht)

unter der Nr. 5102 am 30.4.2015